Gesetzsammlung

für die

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 13.

(No. 14.) Bankerottier-Mandat vom 12ten November 1824.

Von Gottes Gnaden, Wir Heinrich der Zwey und Sechzigste, Stammes Aeltester, und Wir Heinrich der Zwey und Siebenzigste, der jüngern Linie souveraine Fürsten Reuß, Grafen und Herren von Plauen, Herren zu Greiz, Crannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc. ꝛc.

fügen hiermit zu wissen:

Da Wir bemerken müssen, daß seit Kurzem mehrere Fälle ausgebrochener Concurse in Unsern Landen vorgekommen sind, welche durch die Gemeinschuldner auf eine strafbare Weise veranlaßt, hierdurch aber sowohl die Sicherheit des Privat-Eigenthums gefährdet, als der Credit der Gewerbtreibenden beeinträchtiget worden; so haben Wir, nach vorgängigem Gutachten Unserer getreuen Stände, zu künftiger möglichster Verhüthung ähnlicher Fälle, folgende gesetzliche Vorschriften zu erlassen und zu Jedermanns Nachachtung hierdurch gemeinkundig zu machen beschlossen.

(Ausgegeben zu Gera am 17ten Januar 1825.)